

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes
— Drucksache 7/293 —**

A. Problem

Das Zollgesetz muß an zwei Gemeinschaftsrechtsakte zur weiteren Harmonisierung des Zollrechts angepaßt werden. Auch müssen Verstöße gegen zollrechtliche Pflichten, die in Verordnungen der EWG festgelegt sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Der ständig zunehmende grenzüberschreitende Verkehr verlangt eine stärkere Rationalisierung der Zollbehandlung und ihre weitere Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaft.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor

- zur Anpassung an Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften eine Ergänzung der Vorschriften über die Lagerung im Freihafen und den Versand,
- die Verpflichtung für den Zollbeteiligten, in der Zollanmeldung auch die Tarifstelle des Zolltarifs anzugeben,
- die Möglichkeit einer Selbstveranlagung durch den Zollbeteiligten im Anschreibe- und Sammelzollanmeldungsverfahren,
- eine Erweiterung des Anschreibeverfahrens.

Der Ausschuß empfiehlt, Artikel 5 zu streichen, um die darin vorgesehene Änderung der Reichsabgabenordnung in die Beratung der AO-Reform — Drucksache 7/79 — einzubeziehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten von Bockelberg

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/293 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 21. Sitzung am 16. März 1973 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 24. Mai 1973 beraten hat.

Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen Anpassungen des nationalen Rechts an inzwischen erlassene Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Zollrechtsharmonisierung. Der Ausschuß schlägt zu diesem Teil der Vorlage zwei Änderungen vor, die nur klarstellende Bedeutung haben. Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist notwendig, weil die Fassung der Regierungsvorlage den Eindruck erweckt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 als Vereinfachung bei der Bestimmungszollstelle nur die Gestellungsbefreiung vorsehe; als weitere Vereinfachungsmöglichkeit kann nach der Verordnung aber auch die Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes der Bestimmungszollstelle bewilligt werden. Mit der

Änderung des Artikels 1 Nr. 31 wird der Stellungnahme des Bundesrates entsprochen.

Die Regierungsvorlage enthält außerdem in Artikel 5 Änderungen der Reichsabgabenordnung, und zwar einen neuen Bußgeldtatbestand über schuldhaft falsche Zollanmeldungen und eine Ermächtigung zur Bezeichnung der Tatbestände des Gemeinschaftszollrechts, die als Ordnungswidrigkeiten gehandelt werden können. Der Ausschuß ist bereits im Rahmen der Beratung des Entwurfs einer Abgabenordnung (AO 1974) — Drucksache 7/79 — mit der Problematik befaßt, die sich aus der Konkretisierung von Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeitstatbeständen durch Rechtsverordnungen allgemein und durch Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im besonderen ergeben. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß schlägt deshalb, um das Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes nicht zu verzögern, vor, Artikel 5 zu streichen, um diesen Teil der Regierungsvorlage mit der AO-Reform-Vorlage zusammenzufassen.

Bonn, den 30. Mai 1973

von Bockelberg

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/293 — mit der Maßgabe, daß

- a) in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b in Satz 1 die Worte „der Bestimmungszollstelle“ gestrichen und in Satz 2 die Worte „für das die Vereinfachung nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung nicht gilt“ durch die Worte „das nicht von der Gestellung befreit ist“ ersetzt werden,
 - b) in Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc die einzufügende Nummer 6 a wie folgt gefaßt wird:
 - „6 a. entgegen § 6 Abs. 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,“
 - c) Artikel 5 ersatzlos gestrichen wird,
- im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	von Bockelberg
Vorsitzende	Berichterstatter